

# Gebietsänderungsvertrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Cobbelsdorf hat am ..... beschlossen, dass die Gemeinde Cobbelsdorf in die Stadt Coswig (Anhalt) eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Cobbelsdorf haben in einer Bürgeranhörung nach § 17 Abs. 1 GO LSA der Eingliederung zugestimmt.

Der Stadtrat von Coswig (Anhalt) hat mit Beschluss ..... in seiner Sitzung am ..... der Eingliederung der Gemeinde Cobbelsdorf nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Coswig (Anhalt) und die Gemeinde Cobbelsdorf folgenden Gebietsänderungsvertrag.

## Präambel

Gegenstand dieses Vertrages sind die Regelungen aus Anlass der Eingliederung der Gemeinde Cobbelsdorf in die Stadt Coswig (Anhalt) gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA, die ein harmonisches und geordnetes Zusammenwachsen gewährleisten.

## § 1 Eingliederung

1. Die Gemeinde Cobbelsdorf wird zum 01.01.2009, gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA, aufgelöst und in die Stadt Coswig (Anhalt) eingegliedert. Die Gemeinde Cobbelsdorf besteht aus den Ortsteilen Cobbelsdorf und Pülzig und bildet nach Eingliederung in die Stadt Coswig (Anhalt) die Ortschaft Cobbelsdorf.
2. Es wird vereinbart, dass für die Ortschaft Cobbelsdorf mit den Ortsteilen Cobbelsdorf und Pülzig die Ortschaftsverfassung gem. § 86 ff GO LSA eingeführt wird. In der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) ist zu regeln, dass für die künftige Ortschaft Cobbelsdorf ein Ortschaftsrat sowie ein Ortsbürgermeister zu wählen sind. Bis zum Ablauf der Wahlperiode des jetzigen Gemeinderates der Gemeinde Cobbelsdorf im Jahr 2009 nimmt dieser gemäß § 87 GO LSA die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr. Der jetzige Bürgermeister der Gemeinde Cobbelsdorf ist ebenfalls längstens bis zum Ende der Wahlperiode des Bürgermeisters als Ortsbürgermeister tätig.
3. Die Ortschaftsverfassung wird auf unbestimmte Zeit eingeführt und kann durch Änderung der Hauptsatzung und nur mit Zustimmung des Ortschaftsrates aufgehoben werden.

## § 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der Gemeinde Cobbelsdorf auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Coswig (Anhalt) angerechnet.
2. Die Einwohner der Ortschaft Cobbelsdorf haben im Verhältnis zur Stadt Coswig (Anhalt) die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Coswig (Anhalt).
3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt) stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeinde-/Stadtteile zur Verfügung.

### § 3 Bezeichnung, Wappen, Flaggen

1. Die althergebrachten Bezeichnungen der Ortsteile Cobbelsdorf und Pülzig gelten als Ortsteilbezeichnungen weiter.
2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name der Ortsteile, darunter die Worte „Stadt Coswig (Anhalt)“ und darunter „Landkreis Wittenberg“ stehen.
3. Die Ortschaft Cobbelsdorf der Stadt Coswig (Anhalt) führt keine eigenen Hoheitszeichen.

### § 4 Wahrung der Eigenart

1. Die Stadt Coswig (Anhalt) verpflichtet sich auch weiterhin die Entwicklung ihrer Ortschaft Cobbelsdorf, insbesondere auf den Gebieten Kultur, Sport und Vereinswesen zu fördern. Dabei soll dem Dorfcharakter und der Land- und Forstwirtschaft besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.
2. Zur Sicherung der im Absatz 1 genannten Ziele, insbesondere zur Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums sowie der öffentlichen Vereinigungen stellt die Stadt Coswig (Anhalt) jährlich 3.500 €, sowie das Budget aus § 11 Abs. 2, welches jährlich festzulegen ist, in den Haushalt ein.

### § 5 Rechtsnachfolge

Die Stadt Coswig (Anhalt) tritt zum Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Cobbelsdorf an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der Gemeinde Cobbelsdorf an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Coswig (Anhalt) über (siehe Anlage1).

### § 6 Ortsrecht

Im Gemeindegebiet der Ortschaft Cobbelsdorf ersetzen ab 01.01.2009 folgende Satzungen der Stadt Coswig (Anhalt) das Ortsrecht von Cobbelsdorf:

FFW-Kostenersatzsatzung	vom 06.12.2004,
Straßenreinigungssatzung	vom 18.09.2001,
Baumschutzsatzung	vom 04.07.2005,
Sondernutzungssatzung	vom 22.10.2001,
Sondernutzungsgebührensatzung	vom 22.10.2001,
Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen	vom 28.10.2002

Folgende Satzungen der Gemeinde Cobbelsdorf treten ab 01.01.2009 außer Kraft:

Hauptsatzung vom 3.05.2007  
Satzung zu Gewässern II. Ordnung vom 27.03.2007

Folgende Satzungen der Gemeinde Cobbelsdorf treten ab 01.01.2009 außer Kraft, aber Regelungen für die Ortschaft Cobbelsdorf werden durch Ergänzungen in den Satzungen der Stadt Coswig (Anhalt) berücksichtigt.

#### **Hundesteuersatzung:**

Ergänzung der Hundesteuersatzung Coswig (Anhalt) unter § 6 Ortsteile:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

für den ersten Hund:	20,00 €
für den zweiten Hund	40,00 €
für jeden weiteren Hund	50,00 €
für den ersten Kampfhund	205,00 €
für jeden weiteren Kampfhund	410,00 €

#### **Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit der FFW**

Ergänzung der Satzung der Stadt Coswig (Anhalt) unter § 1 Aufwandsentschädigungen:

Entwurf Gemeinde Cobbelsdorf:

Eine monatliche Entschädigung erhalten:

a) Ortswehleiter	100,00 €
b) der ständige Vertreter	25,00 €
c) der Jugendfeuerwehrwart	50,00 €
d) der Gerätewart	25,00 €

**Die Satzungen werden inhaltlich von der Stadt übernommen, wobei zur Entscheidung über Anträge auf Befreiung von den Entgelten der Ortschaftsrat angehört wird.**

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung gemeindeeigener Räume des Dorfgemeinschaftshauses
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Räume des Sportlerheimes
- Benutzungsentgelte für das Schwimmbad der Gemeinde Cobbelsdorf
- Friedhofsordnung der Gemeinde Cobbelsdorf
- Friedhofsgebührensatzung

Die Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger vom 22.10.2001 gilt für die Ortschaftsräte bis zum Ende ihrer jetzigen Wahlperiode und für den Ortsbürgermeister ebenfalls bis zum Ende seiner jetzigen Wahlperiode.

#### **Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Cobbelsdorf**

#### **Satzung über die Elternbeiträge für den Besuch von Kindern in der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Cobbelsdorf**

Die Einrichtungen Kindertagesstätte „Gänseblümchen“ und Hort der Grundschule Cobbelsdorf werden in die entsprechenden Satzungen der Stadt Coswig (Anhalt) aufgenommen.

#### **Festsetzung der Steuersätze**

Die Stadt Coswig (Anhalt) erlässt eine „Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Coswig (Anhalt) und den Ortsteilen“.

Es wird festgelegt, dass die derzeitigen Steuersätze in Höhe von:

Grundsteuer A:	300 v.H.	
Grundsteuer B:	340 v.H.	
Gewerbesteuer:	340 v.H.	bis zum Jahr 2011 angeglichen werden.

Anpassung der Steuersätze in Jahresscheiben:

	2009	2010	2011
Grundsteuer A:	300 v.H.	300 v.H.	300 v.H.
Grundsteuer B:	350 v.H.	360 v.H.	370 v.H.
Gewerbesteuer:	350 v.H.	350 v.H.	350 v.H.

Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt). Die Ergänzung der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) durch die Ortschaftsverfassung wird zum 01.01.2009 zugesichert.

Die Anpassung der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) wird zum 01.01.2009 zugesichert.

Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Gesamtplanung weitergeführt. Der Ortschaftsrat hat die Verwaltung zu beraten bei Entscheidungen zur Umsetzung des Flächennutzungsplanes und künftiger Bebauungspläne.

## **§ 7 Haushaltsführung**

1. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages stellt die Stadt Coswig (Anhalt) einen gemeinsamen Haushalt auf. Die unter § 4 Abs. 2 dieses Vertrages genannten Verfügungsmittel werden auf einer gesonderten Haushaltsstelle geplant. Die im Budget jährlich zu veranschlagenden Mittel für die Maßnahmen des § 11 Abs. 2 werden gesondert gekennzeichnet. Die Entscheidung über deren Verwendung trifft abschließend der Ortschaftsrat.
2. Über den Einsatz der Mittel aus nicht zweckgebundenen Spenden für die Ortschaft Cobbelsdorf, bestimmt abschließend der Ortschaftsrat.
3. Die Gemeinde Cobbelsdorf verpflichtet sich, nach der Beschlussfassung dieses Vertrages keine neuen finanziellen Verpflichtungen einzugehen.

## **§ 8 Mitgliedschaft in Zweckverbänden**

Die Stadt Coswig (Anhalt) tritt zunächst mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die bestehenden Zweckverbände (hier: Abwasserverband Coswig (Anhalt), Unterhaltungsverband Nuthe-Rossel, Unterhaltungsverband Fläming- Elbaue) Zweckvereinbarungen und sonstigen Mitgliedschaften ein. In den Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming tritt die Stadt Coswig (Anhalt) nur für die Ortschaft Cobbelsdorf ein. Soweit die mit den Mitgliedschaften verbundenen Aufgaben-erledigungen nicht bereits durch eine in der Stadt Coswig (Anhalt) existierende Organisationsform gewährleistet sind, wird die Mitgliedschaft, falls wirtschaftliche oder rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, beibehalten.

## **§ 9 Investitionen**

1. Die zum Zeitpunkt der Eingliederung im Finanzplan geplanten Maßnahmen der einzugliedernden Gemeinde werden, einschließlich der Finanzierung aus der Rücklage, in den Haushalt und in den Finanzplan der Stadt Coswig (Anhalt) eingestellt.
2. Die Stadt Coswig (Anhalt) verpflichtet sich, Förderprogramme, die für den ländlichen Raum von der EU bzw. im LSA verfügbar sind, in der Gemeinde Cobbelsdorf weiter zu beplanen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel bzw. notwendigen Eigenmittel so durchzuführen, wie es der Gemeinde Cobbelsdorf als eigenständige Gemeinde möglich gewesen wäre.

## **§ 10 Verwendung von Grundvermögen**

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages geht die Verfügungsberechtigung über das Grundvermögen der Gemeinde Cobbelsdorf an die Stadt Coswig (Anhalt) über. Vor der Veräußerung, Verpachtung, Vermietung oder sonstiger Verfügung über das Grundvermögen der Ortschaft der Stadt Coswig (Anhalt) ist grundsätzlich der Ortschaftsrat gemäß § 11 Abs. 1 dieses Vertrages zu hören.

## **§ 11 Ortschaftsrat**

1. Der Ortschaftsrat ist vor Beschlussfassung im Stadtrat zu allen wichtigen, die Ortsteile Cobbelsdorf und Pülzig betreffenden Anliegen zu hören. Dies sind insbesondere:
  - 1) Planung, Errichtung oder wesentliche Änderung öffentlicher Einrichtungen, einschließlich Gemeindestraßen, in der Ortschaft Cobbelsdorf;
  - 2) Veranschlagung und Einsatz von Haushaltsmitteln in der Ortschaft Cobbelsdorf;
  - 3) Veräußerung, Verpachtung, Vermietung oder sonstiger Verfügung über Grundvermögen der Ortschaft Cobbelsdorf;
  - 4) Veräußerung von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen der Ortschaft Cobbelsdorf;
2. Der Ortschaftsrat beschließt in eigener Zuständigkeit bis zu einer Wertgrenze von 3000 € abschließend über folgende Angelegenheiten, soweit im jährlich mit der Stadt zu verhandelnden Budget entsprechende Mittel veranschlagt werden.

Ausgestaltung und Nutzung der in der Ortschaft Cobbelsdorf befindlichen Anlagen und Gebäude. Dies sind insbesondere:

- Grundschule und Turnhalle
- Dorfgemeinschaftshaus
- Freibad – Sportplatz
- Grünanlagen – Spielplatz/kommunaler Friedhof
- Kindertagesstätte
- Feuerwache – Feuerwehr
- Jugendclub am Sportplatz
- Ehrenfriedhof

3. Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht für den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft Cobbelsdorf betreffen.
4. Die Aufwandsentschädigung für den Ortsbürgermeister wird bis zum Ende der Wahlperiode des Bürgermeisters in der bisherigen Höhe weiter gezahlt, danach erfolgt die Regelung in der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt). Die Aufwandsentschädigung der Ortschaftsräte erfolgt bis zum Ende der Wahlperiode 2009 in der bisherigen Höhe. Im Anschluss daran gilt die Regelung der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt).
5. Der 2009 erstmals neu zu wählende Ortschaftsrat besteht aus 7 Mitgliedern. Er wählt nach Ablauf der Wahlperiode des jetzigen Bürgermeisters aus seiner Mitte den Ortsbürgermeister. Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft kann der Bürgermeister den Ortsbürgermeister hinzuziehen.

## **§ 12 Gemeindebedienstete**

1. Die Übernahme der Arbeitnehmer der Gemeinde Cobbelsdorf richtet sich nach § 73a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

2. Die Gemeinde Cobbelsdorf wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellung, ohne Abstimmung mit der Stadt Coswig (Anhalt) vornehmen.

### **§ 13 Schulwesen**

Die vorhandenen Schulstandorte ergeben sich aus dem genehmigten Schulentwicklungsplan des Landkreises Wittenberg. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird sich im Rahmen der Schulentwicklungsplanung im Landkreis Wittenberg für den Standort der Grundschule Cobbelsdorf vehement einsetzen, da dieser Standort auch zur Entlastung des Grundschulstandortes der Stadt Coswig (Anhalt) konzeptionell festgesetzt ist.

### **§ 14 Öffentliche Einrichtungen und Vereine**

1. Gemeindliche Einrichtungen der Ortschaft Cobbelsdorf, u. a. die im § 11 Abs. 2 genannten Einrichtungen, gehen mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung in das Eigentum der Stadt Coswig (Anhalt) über. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird Bestand und Betrieb dieser Einrichtung (unter Maßgabe des § 11 (2) dieser Vereinbarung) gewährleisten, soweit rechtliche oder wirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen.
2. Die Stadt Coswig (Anhalt) fördert die bestehenden Vereine der Ortschaft Cobbelsdorf. Dazu dient die Regelung des § 4 Abs. 2 dieses Vertrages.
3. Die Stadt Coswig (Anhalt) verpflichtet sich, die Kindertagesstätte „Gänseblümchen“ bedarfsgerecht zu erhalten und weiter zu führen, soweit dem keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. Ein Trägerwechsel der Kindertagesstätte „Gänseblümchen“ ist nur mit Zustimmung des Ortschaftsrates Cobbelsdorf möglich.

### **§ 15 Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung**

1. Der Stadt Coswig (Anhalt) obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalts (BrSchG) vom 06.07.1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001, in der derzeit geltenden Fassung.
2. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Cobbelsdorf besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt) fort, wobei der Tatsache Rechnung zu tragen ist, dass für die Feuerwehr Cobbelsdorf der Rechtsstatus als Stützpunktfeuerwehr stets zu wahren ist und dem somit besondere Bedeutung beigemessen werden muss.
3. Der Gemeindefeuerleiter wird zum Ortswehrleiter. Das Vorschlagsrecht zur Berufung des Ortswehrleiters obliegt der Ortschaftswehr.

### **§ 16 Regelung von Streitigkeiten**

1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

## § 17 Übergangsregelungen

1. Zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Cobbelsdorf besteht Übereinstimmung darin, dass die Eingliederung der Gemeinde in die Stadt Coswig (Anhalt) zum 01.01.2009 erfolgen soll.
2. Der Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) wird mit Beschlussfassung der Stadträte der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinderäte der Gemeinde Cobbelsdorf bereits ermächtigt und beauftragt, alle notwendigen Schritte zur reibungslosen Eingliederung einzuleiten, insbesondere die Einbeziehung der künftigen Ortschaft Cobbelsdorf bei der Haushaltsaufstellung zu sichern. Er ist hierfür ermächtigt, alle Unterlagen und Verträge, der Gemeinde Cobbelsdorf betreffend einzusehen.

## § 18 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam werden, so wird der Bestand des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen, soweit diese vorhanden sind. Die Parteien verpflichten sich im Übrigen diese Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

## § 20 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg zum 01.01.2009 in Kraft.

Coswig (Anhalt), den.....

Gemeinde Cobbelsdorf, den .....

.....  
Berlin  
Bürgermeisterin  
Stadt Coswig (Anhalt)

.....  
Gebauer  
Bürgermeisterin  
Gemeinde Cobbelsdorf